

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg  
70029 Stuttgart

Per Email

Stuttgart, den 25.01.2023

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zur Förderung  
der Frauen- und Kinderschutzhäuserinfrastruktur (Frauenhausgesetz)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Lehr,

die LIGA der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Initiative der SPD, die Frauenhausinfrastruktur in Baden-Württemberg zu fördern und deren Finanzierung und Qualität auszubauen. Sie unterstützt das Ansinnen des Gesetzes, das Land und Kommunen gemeinsam mit den Frauenhäusern die Verantwortung für die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Schutzräumen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Baden-Württemberg im Sinne der Istanbulkonvention übernehmen.

Zur Situation

Die Problematiken in der bestehenden Finanzierung von Frauenhausaufenthalten über subjektbezogene Tagessätze im Rahmen von SGB II und XII sind seit Jahren bekannt. Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wurden diese Probleme vielfach aufgezeigt.<sup>1</sup> Eine nicht unbeträchtliche Anzahl an Frauen und deren Kinder hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (Studentinnen, Schülerinnen, ALG I Empfängerinnen, gewisse Gruppen von EU-Bürgerinnen, Asylbewerberinnen, Erwerbstätige und Rentnerinnen). Für die Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes empfiehlt der Landkreis- und Städtetag die Finanzierung über SGB XII im Rahmen einer freiwilligen Leistung. Sie bleibt jedoch vom guten Willen der Herkunftskommune abhängig und dieser ist nicht immer vorhanden. Das Risiko in Bezug auf die unsichere Kostenerstattung tragen die aufnehmenden Kommunen, häufig aber auch die Frauenhäuser selbst. Konkret bedeutet das beispielsweise einen Fehlbetrag von durchschnittlich rund 5.000 € für eine Frau mit zwei Kindern im Monat. Das vorgelegte Frauenhausgesetz löst die Problematik der Tagessatzfinanzierung im Bereich Gewaltschutz nicht. Das Gesetz schwächt

---

<sup>1</sup> Vgl.: Schweigler, Daniela 2022: Rechtsgutachten Beantragung, Erbringung und Gewährung von Leistungen im Frauenhaus nach § 16a SGB II und § 67 SGB XII“; ZIF 2018:“ Informationen zur geforderten einzelfallunabhängigen Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland“ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/ZIF-Broschu%CC%88re-Finanzierung-Frauenhaeuser.pdf>  
Frauenhauskoordinierung 2020: „Gemeinsame Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und Frauenhauskoordinierung“  
[https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2020-09-07-BAGFW-FHK-Erklaerung-Finanzierung\\_FUE\\_final.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2020-09-07-BAGFW-FHK-Erklaerung-Finanzierung_FUE_final.pdf)

**Der Vorstandsvorsitzende**

Liga der freien  
Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0  
E: [info@liga-bw.de](mailto:info@liga-bw.de)

[www.liga-bw.de](http://www.liga-bw.de)

sie aber in nicht unerheblichem Ausmaß ab. Es schafft die Möglichkeit, Personal unabhängig von den Leistungsansprüchen der Bewohnerinnen einzustellen.

Wie ist die Struktur der Frauenhausfinanzierung in Baden-Württemberg aktuell aufgebaut? Die Landkreise und Kommunen schließen mit den Frauenhäusern eine Leistungsvereinbarung über die Kosten für die psychosoziale Betreuung der Frauen und Kinder sowie die Kosten der Unterkunft auf der Grundlage des SGB II und XII. Das Land Baden-Württemberg fördert präventive Maßnahmen und Investitionsmaßnahmen der Frauenhäuser. In der Praxis bedeutet dies: die Landkreise fördern die direkte Arbeit mit den Frauen und Kindern im Frauenhaus, das Land fördert im Schwerpunkt die Arbeit in der Peripherie eines Frauenhauses – Projekte der Öffentlichkeitsarbeit, der Prävention, der Vernetzung, der Erreichbarkeit, zudem Sprachmittlung, Gruppenarbeit und die Nachsorge nach Verlassen des Frauenhauses. Das Land fördert diese Aufgaben allerdings nicht voll, die Frauenhäuser müssen dafür Eigenanteile erbringen. Bei den Investitionen übernimmt das Land 50% der Kosten für Bau, Kauf, Sanierung und 80% für Ersatz und Ausstattung mit festgelegten Obergrenzen.

Die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen zwischen den Frauenhäusern und den Landkreisen und Kommunen in der Leistungsträgerschaft ist sehr uneinheitlich. Einzelne Landkreise bestehen auf einer Kürzung des Tagessatzes nach einer Verweildauer von 6 oder 12 Monaten, andere befristen den Frauenhausaufenthalt auf einen bestimmten Zeitraum. Wieder andere beschränken den Zugang in das Frauenhaus auf die landkreisheimischen Frauen, was dem Ansinnen der Istanbulkonvention widerspricht. Manche Kommunen finanzieren ein umfangreiches Leistungsangebot des Frauenhausträgers, andere beschränken sich auf ein Minimum in der Betreuung. Die Folge sind Varianzen in der Höhe des Tagessatzes, welche wiederum zu Problemen in der Kostenerstattung zwischen den Landkreisen führen.

Die „dauerhafte Absicherung der Frauenhausfinanzierung“ war als Ziel bereits im Koalitionsvertrag 2016 – 2021 definiert. Der Zugang zu Beratung und Unterkunft in Frauenhäusern sollte unabhängig von Einkommen, Wohnort und Aufenthaltsstatus sichergestellt werden. Im damaligen Ministerium für Soziales und Gesundheit wurde hierfür eine Juristin über 12 Monate beschäftigt. Es ist bis dato nicht bekannt, zu welchen Ergebnissen und Empfehlungen ihre Arbeit führte. Die VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser wurde im Jahr 2020 finanziell stärker unterlegt und um ein paar Spiegelstriche ergänzt – die Finanzierungsstruktur mit ihren immanenten Problematiken blieb. Nach wie vor fehlt ein solides Finanzkonzept im Land, welche gewährleistet, dass jede gewaltbetroffene Frau mit ihren Kindern Schutz im Frauenhaus finden kann. Kostenfrei und ohne Wenn und Aber. Die SPD will hier mit dem Frauenhausgesetz Abhilfe schaffen.

### Zum Gesetzentwurf:

Die LIGA begrüßt die Zielsetzungen des Frauenhausgesetzes:

- die konsequente Umsetzung der Erfordernisse der Istanbul-Konvention im Bereich der Frauenhäuser;
- die starke Landesförderung von Personal- und Sachkosten in den Frauenhäusern, die es möglich macht, auch Frauen und Kinder mit hohen Unterstützungsbedarfen bedarfsgerecht zu versorgen;
- die Gewährleistung eines kostenfreien Aufenthaltes für jede schutzsuchende Frau und deren Kinder;
- die Förderung von dringend benötigten neuen Schutzplätzen.

Das Frauenhausgesetz legt in § 6 „Fördervoraussetzungen“ einen erforderlichen Personalschlüssel fest, welcher die Personalsituation in den Frauenhäusern deutlich ausbaut. Das Gesetz folgt hier sowohl gleichlautenden Empfehlung der Bundesverbände Frauenhauskoordinierung e.V. und der Zentralen Informationsstelle der autonomen Frauenhäuser, als auch der vom Verbandsübergreifenden Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung Baden-Württemberg. Der Personalschlüssel in der Betreuung wird auf eine Vollzeitkraft auf vier Frauen bzw. eine Vollzeitkraft auf fünf Kinder angehoben. Die Erhöhung entspricht in etwa einer Verdoppelung des aktuellen Personals für die Betreuung der Frauen und Kinder in den Frauenhäusern. Dieses zusätzliche Personal soll unabhängig von leistungsrechtlichen Ansprüchen der Bewohnerinnen über Landesmittel finanziert werden.

Dieser einzelfallunabhängige Part der Finanzierung von Personal- und Sachkosten bildet eine solide Finanzbasis für Frauenhäuser:

- Es können mehr Frauen und Kinder mit personalintensiven, hohen Unterstützungsbedarfen angemessen versorgt werden.
- Unterstützung der Kinder im Frauenhaus wird rechtlich verankert. Obwohl Kinder nachweislich Betroffene von Gewalt sind, auch wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen sie wendete, verfügt aktuell nicht jede Einrichtung über Personal für die Arbeit mit den Kindern.
- Frauenhäuser sind weniger darauf angewiesen, möglichst alle Betten in einem freien Zimmer zu belegen, damit die Kosten für das Personal gedeckt werden. In der aktuellen ausschließlich auf Tagessätzen basierenden Finanzierung der Häuser bedeutet die Aufnahme von einer Frau mit einem Kind in ein freies 4-Bett-Zimmer eine Belegung von 50% und stellt damit ein Einnahmenausfall dar. Das Frauenhausgesetz löst diese Problematik nicht gänzlich, federt sie jedoch deutlich ab.

Das Frauenhausgesetz sieht eine 24-stündige telefonische Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft als Fördervoraussetzung vor. Für die Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit sieht das Gesetz eine zusätzliche Vollzeitstelle vor. Für akut

bedrohte Frauen, als auch für Polizei und soziale Dienste ist ein solches Angebot von zentraler Bedeutung, denn sie stehen oft vor der Aufgabe, sofort in eine Schutzeinrichtung vermitteln zu müssen. Die LIGA begrüßt diese Qualitätsentwicklung zur Stärkung des Schutzes. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für die Ausdehnung der Erreichbarkeit der Frauenhäuser eine aufwändige Organisation und umfassende Personalressourcen erforderlich sind, welche die Kapazität einer Vollzeitstelle übersteigen. Es sollte den Frauenhäusern daher möglich sein, eigene Konzepte zur Erfüllung der Erreichbarkeit zu entwickeln. Ein gutes Beispiel stellt hier die Kooperation im Landkreis Konstanz dar: Drei Frauenhäuser teilen sich die telefonische Erreichbarkeit für alle drei Standorte. Auf diese Weise wird Personal ressourcenschonend eingesetzt.

Die LIGA begrüßt die in § 7 „Art und Umfang der Förderung“ festgelegte Zuwendung von drei Jahren mit der Möglichkeit, die Kosten jährlich anzupassen. Die Steigerung der Qualität und die hierfür notwendige Erhöhung des Personals erfordern für die Frauenhäuser einen Entwicklungsprozess, der seine Zeit beansprucht. Zu bedenken ist auch, dass eine Verdoppelung des Personals eine Verdoppelung der Arbeitsplätze und eine Ausweitung von Räumlichkeiten bedeutet. Angesichts des Fachkräftemangels, der bereits heute die Frauenhäuser belastet, ist die in § 6 (2) festgeschriebene Härtefallregelung ein wichtiges Element. So profitieren auch jene Einrichtungen von Landesmitteln, die die Fördervoraussetzungen nicht vollumfänglich umsetzen können.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Frauenhausgesetzes ist der Ausbau des Platzangebotes. Zur Festlegung des Platzbedarfs ist unseres Erachtens eine solide Sozialplanung des Landes erforderlich, welche darlegt, wie viele Plätze in welchen Regionen eingerichtet werden müssen, sowie welche Anzahl an Schutzplätzen für Frauen mit besonderen Bedarfen (z.B. Suchtkranke und wohnungslose Frauen, Frauen mit Handicaps und Transfrauen) Baden-Württemberg braucht. Hier bedarf es einer landesweiten und prozesshaften Perspektive, denn neue Vorhaben benötigen langfristige Planungen. Von Seiten der LIGA der freien Wohlfahrtspflege bieten wir unsere Unterstützung und Mitarbeit an.

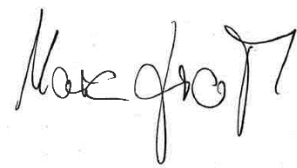
Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, wie das anvisierte Gesamtvolumen von 25 Millionen Euro jährlich in den Bereichen Platzausbau, Investitionen bestehender Einrichtungen und Erhöhung des Personals zur Qualitätsentwicklung aufgeteilt werden kann. Möglicherweise kann es sinnvoll sein, für den Platzausbau eine eigene Förderlinie zu entwickeln.

Das Gesetz sieht keine Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen Land und Kommunen vor. Die einzelnen Frauenhäuser sind dadurch gefordert, zum einen mit ihrem örtlichen Leistungsträger das Leistungsspektrum innerhalb der Tagessätze zu verhandeln und zum zweiten, die gegenüber dem Land beantragte Leistung abzugrenzen und zu begründen. Ohne Klärung der Verantwortlichkeiten besteht hierbei ein nicht unerhebliches Konfliktpotential zu Lasten der Frauenhäuser.

Unseres Erachtens bedarf es einer Verständigung zwischen Verbänden, Trägern, Land und Kommunen, welches Leistungsspektrum Frauenhäuser vorhalten und welche konkrete Leistung über welchen Kostenträger zu finanzieren ist. Eine solche Regelungskommunikation gilt es grundsätzlich zu etablieren – auch unabhängig von der Idee eines Landesgesetzes. Zur Umsetzung der Istanbulkonvention im Land ist diese geradezu unerlässlich.

Die LIGA bittet die Mitglieder des Landtags um eingehende und wohlwollende Prüfung des Gesetzesentwurfs der SPD-Fraktion. Der Entwurf beinhaltet das Potential zur Beseitigung von Versorgungslücken und Finanzierungsproblematiken im Land. Weiteres Warten auf eine nach wie vor äußerst ungewisse gesetzliche Regelung des Bundes ist angesichts der langwährenden Misstände keine Option.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß